

Bedingungen für die Reiseversicherungen der ELVIA Reiseversicherungsgesellschaft, Niederlassung für Deutschland

Im Folgenden kurz ELVIA genannt

Die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen werden von der nebenstehend genannten Gesellschaft nach Maßgabe der jeweiligen Tarife und Versicherungsbedingungen geboten. Bitte beachten Sie auch die sonstigen Hinweise.

Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Von den angebotenen Versicherungssummen, Tarifen und Versicherungsbedingungen darf nicht ohne ausdrücklicher Genehmigung abgewichen werden. Die Ver-

dingung oder Buchungsbestätigung einzureichen.

1. räumte Berechtigung hatte, den Mietwagen zu fahren;
2. nicht die zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte;
3. unter Bewusstseinsstörungen durch Alkohol, Medikamente oder Drogen litt.

cherungsteuer ist in den Prämien enthalten. Gebühren werden nicht erhoben.

Zum Nachweis ist im Schadenfall die Reiseanmel-

Reisehaftpflicht-Versicherung



Weber
Dr. Weber

AVB RH 06

§ 1 Welches Risiko übernimmt die ELVIA?

Die ELVIA bietet Versicherungsschutz gegen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens, wenn die versicherte Person während der Reise wegen eines Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignisse sind Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden).

§ 2 In welcher Weise schützt die ELVIA die versicherte Person vor Haftpflichtansprüchen, und in welchem Umfang leistet sie Entschädigung?

1. Die ELVIA prüft die Haftung, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und ersetzt die Entschädigung, welche von der versicherten Person geschuldet ist.

Die ELVIA ersetzt die Entschädigung insoweit, als sie die Entschädigungspflicht anerkennt oder das Anerkenntnis der versicherten Person genehmigt. Die ELVIA zahlt ebenfalls die Entschädigung, wenn sie einen Vergleich schließt oder genehmigt oder wenn eine gerichtliche Entscheidung vorliegt.

2. Macht der Geschädigte oder dessen Rechtsnachfolger den Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend, führt die ELVIA den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der versicherten Person.

3. Wünscht oder genehmigt die ELVIA die Bestellung eines Verteidigers in einem Strafverfahren gegen die versicherte Person, das aus Anlass eines versicherten Schadenereignisses geführt wird, trägt die ELVIA die Kosten des Verteidigers.

4. Falls die von der ELVIA verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der versicherten Person scheitert, hat die ELVIA für den daraus entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

5. Die im Versicherungsschein oder der Verbraucherinformation genannten Versicherungssummen bilden die Höchstgrenze für den Umfang der Leistungen der ELVIA.

ELVIA Reiseversicherungsgesellschaft AG
Niederlassung für Deutschland
Ludmillastraße 26
81543 München

Hauptsitz der Aktiengesellschaft ist Zürich/Schweiz
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:
Dr. Alois Weber, München
HRB 4605 AG München

§ 3 Welche Risiken sind nicht versichert?

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

1. Haftpflichtansprüche

- a) soweit sie aufgrund vertraglicher oder sonstiger Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
- b) gemeinsam reisender versicherter Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen;
- c) wegen der Übertragung einer Krankheit durch die ver-

sicherte Person;

d) wegen Schäden aus beruflicher Tätigkeit.

2. Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person

a) aus der Ausübung der Jagd;

b) wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet oder geliehen hat, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder welche sie in Obhut genommen hat; eingeschlossen ist die Haftpflicht aus der Beschädigung gemieteter Ferienwohnungen und Hotelzimmer, nicht jedoch des gemieteten Mobiliars;

c) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder motorgetriebenen Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

§ 4 Was muss die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles unbedingt beachten?

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.

1. Jeder Versicherungsfall ist der ELVIA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder der Erlass eines Strafbefehls oder eines Mahnbescheids ist der ELVIA von der versicherten Person auch dann unverzüglich anzuzeigen, wenn der Versicherungsfall der ELVIA bereits bekannt ist.

3. Wird der Anspruch auf Entschädigung gegen die versicherte Person geltend gemacht, hat sie dies der ELVIA innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

4. Die versicherte Person hat außerdem der ELVIA anzuzeigen, wenn ein Anspruch unter Einschaltung gerichtlicher oder staatlicher Hilfe geltend gemacht wird.

5. Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisung der ELVIA nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenfalls dient. Sie hat ausführlichen und wahrheitsgemäßen Schadenbericht zu erstatten und alle Umstände, die mit dem Schadenereignis in Zusammen-

Zusatzhaftpflicht-Versicherung für das Fahren von Mietwagen im Ausland

AVB MWH 06

§ 1 Welches Risiko versichert die ELVIA?

1. Die ELVIA bietet Versicherungsschutz für das Auto-Haftpflichtrisiko, wenn die Versicherungssummen der im Ausland für den Mietwagen abgeschlossenen Auto-Haftpflicht-Versicherung zur Deckung des Personen- und Sachschadens aus einem von der versicherten Person verursachten Unfall nicht ausreichen.

2. Die Deckungssumme beträgt € 1.500.000,- je Schadenereignis. Entstehen aus einem örtlich und zeitlich abgrenzbaren, unterbrochenen Geschehensablauf mehrere Versicherungsfälle gelten diese ungeachtet der Anzahl der betroffenen Versicherungsnehmer als ein Ereignis.

§ 2 Gibt es besondere Voraussetzungen für die Geltung der Mietwagen-Zusatzhaftpflicht-Versicherung?

1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für den Mietwagen im Ausland eine Auto-Haftpflicht-Versicherung besteht, die mindestens den gesetzlichen Erfordernissen des betreffenden Landes genügt.

2. Der Versicherungsschutz der ELVIA besteht erst nach Inanspruchnahme der vom Mietwagen-Unternehmen abgeschlossenen Grunddeckung und sonstiger für das Auto-Haftpflichtrisiko des Mietwagens bestehender Versicherungen.

3. Nicht versichert ist ein eventueller Selbstbehalt im Rahmen der Mietwagen-Haftpflicht-Versicherung im Ausland.

4. Schäden am Mietwagen selbst sind nicht versichert.

5. Es gelten im Übrigen die Versicherungsbedingungen für die ELVIA Reisehaftpflichtversicherung.

§ 3 Unter welchen Voraussetzungen verwirkt die versicherte Person den Versicherungsschutz?

Die ELVIA ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer des Mietwagens zum Zeitpunkt des Unfalls

1. nicht die vom Mietwagen-Unternehmen vertraglich einge-

hang stehen, mitzuteilen sowie die entsprechenden Schriftstücke einzureichen.

6. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat die versicherte Person die Prozessführung der ELVIA zu überlassen, dem von der ELVIA bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder der ELVIA für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen gerichtliche oder staatliche Verfügungen auf Schadenersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung der ELVIA abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
7. Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der ELVIA einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Leistet die versicherte Person dennoch Entschädigung, ohne zuvor das Einverständnis der ELVIA einzuholen, ist die ELVIA von der Leistungspflicht frei, es sei denn, die versicherte Person konnte nach den Umständen die Anerkennung oder die Leistung der Entschädigung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern.
8. Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder die Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist die versicherte Person verpflichtet, dieses Recht in ihrem Namen von der ELVIA ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Nr. 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.
9. Die ELVIA gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.
10. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann die ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

Allgemeine Bestimmungen für ELVIA Reiseversicherungen

AVB AB 06

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 10 gelten für alle ELVIA Reiseversicherungen.

§ 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsnachweis beschriebene Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

§ 2 Für welche Reise gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für die jeweils versicherte Reise im vereinbarten Geltungsbereich.

§ 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt/Versicherungsbeginn gezahlt wurde.

1. In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags für die gebuchte Reise und endet mit dem Reiseantritt.
2. In den übrigen Versicherungssparten
 - a) beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der versicherten Reise und
 - b) endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise;
 - c) verlängert sich der Versicherungsschutz über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Bitte richten Sie Schadenmeldungen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich an:

ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG, Schadenabteilung
Ludmillstr. 26, 81543 München Telefon 089/62424-0, Fax
089/62424-222

§ 4 Wann ist die Prämie zu zahlen?

Die Prämie ist gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen.

§ 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

1. Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Terroranschläge, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand;
2. Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
3. Expeditionen, sofern nicht anders vereinbart.

§ 6 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
 - b) den Schaden unverzüglich der ELVIA anzuzeigen;
 - c) das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und der ELVIA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der ELVIA Assistance-Notrufzentrale – von der Schweigepflicht zu entbinden und es der ELVIA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist die ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die ELVIA jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung hat.

§ 7 Wann zahlt die ELVIA die Entschädigung?

Hat die ELVIA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausbezahlt.

§ 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ELVIA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an die ELVIA abzutreten.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen – ausgenommen Sachversicherungen – gehen der Eintrittspflicht der ELVIA vor. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungsträger. Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Original-Belegen zunächst die ELVIA in Anspruch, tritt diese in Vorleistung.

§ 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?

Die ELVIA wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person

1. nach Eintritt des Versicherungsfalles versucht, die ELVIA durch unzutreffende Angaben über Umstände zu täuschen, die für die Leistungspflicht nach Grund und/oder Höhe von Bedeutung sind;
2. den geltend gemachten Anspruch nach Ablehnung der Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend macht. Die Frist beginnt erst, nachdem die ELVIA den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

§ 10 Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Sitz des Vermittlers.

Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Verbraucherinformation

Mietfahrzeuge im Ausland verfügen häufig nicht über ausreichende Versicherungssummen in der Fahrzeughaftpflicht-Versicherung. Insbesondere in den USA und Kanada sind meist nur die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckungen (von Bundesstaat zu Bundesstaat verschieden) bei Anmietung eingeschlossen.

Die meisten Reiseveranstalter bieten daher die Mietwagen in Übersee nur mit einer so genannten CDW (Collision Damage Waver) bzw. LDW (Loss Damage Waver) Deckung an.

Diese beiden Deckungen entsprechen ungefähr einer deutschen Vollkasko-Versicherung, so dass bei Diebstahl oder Beschädigung des Fahrzeuges der Mieter nur einen Selbstbehalt (meist 100 US \$) zahlen muss. Häufig bieten die Vermietstationen auch noch eine zusätzliche Haftpflicht-Versicherung bzw. Erhöhung der Grunddeckung vor Ort an. Daneben werden von den Vermietern noch preiswerte Insassen-Unfallversicherungen vermittelt.

Die nachstehende Zusatzhaftpflicht-Versicherung stellt auf die in Deutschland geltenden Deckungen ab, so dass Sie auch im Ausland den in Ihrem Heimatland gewohnten Standard haben.

Diese Versicherung gilt jedoch nur subsidiär, d.h. nach Vorleistung und Ausschöpfung der auf das Mietfahrzeug vom Vermieter abgeschlossenen Versicherungen.

Im Schadenfall gilt es also, alle Ansprüche aus der Grunddeckung gegenüber Dritten und Vermietern geltend zu machen. Es ist daher ratsam, zur Beweissicherung im Falle eines größeren Schadens Polizeihilfe in Anspruch zu nehmen.

Schäden am Mietfahrzeug selbst sind bei dieser Zusatzhaftpflicht-Versicherung immer ausgeschlossen (vgl. oben).

Im Falle einer gerichtlichen oder polizeilichen Kautions sowie bei allen größeren Schäden mit unsicherer Rechtslage erreichen Sie die ELVIA Notrufzentrale (24 Stundendienst) unter folgender Rufnummer: +49 (0) 89 / 6 24 24-245.

Bitte beachten Sie:

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zuständig.

Datenschutz:

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung.

Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

ELVIA Assistance-Notrufzentrale

Bei Notfällen während der Reise ist die ELVIA Assistance 24 Stunden täglich für Sie da:

Telefon +49 (0) 89 6 24 24-245, Fax +49 (0) 89 6 24 24-246